

Verein zur Förderung des
Tierparkes Riegelsee

Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. NAME UND SITZ**
- 2. ZWECK UND AUFGABE**
- 3. MITGLIEDSCHAFT**
- 4. RECHNUNGSJAHR UND JAHRESBEITRÄGE**
- 5. ORGANE**
- 6. ALLGEMEINES**
- 7. STATUTENÄNDERUNGEN**
- 8. AUFLÖSUNG DES VEREINS**
- 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die gewählte männliche gilt immer auch für die weibliche Form.

1 NAME UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen „Verein zur Förderung des Tierparkes Riegelsee“ mit Sitz in Kandergrund besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 ZWECK UND AUFGABE

- 2.1 Der Verein hat den Zweck den Tierpark Riegelsee mit vorwiegend einheimischen Tieren und das bestehende Naherholungsgebiet zu erhalten und zu fördern.
- 2.2 Zur Erfüllung dieser Ziele kann der Verein, in Absprache mit dem Tierparkbesitzer, folgende Aktivitäten entwickeln:
 - 2.2.1 Verbreitung von Informationen.
 - 2.2.2 Vermittlung von Sponsoren zu Gunsten des Tierparks Riegelsee.
 - 2.2.3 Mitwirkung bei Renovations- und Umgestaltungsprojekten.

3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der Verein besteht aus:
 - 3.1.1 Einzel- + Familienmitglieder
 - 3.1.2 Juristische Personen
 - 3.1.3 Gönner
 - 3.1.4 Ehrenmitgliedern

- 3.2. Mitglieder

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Ehepaare und Familien können mit einem Mitgliederbeitrag und einer Stimme Mitglied sein. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft ist nicht ortsgebunden.

- 3.3 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

3.4. Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Sie bezahlen dem Verein aber keinen Beitrag.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- 3.5.1. Durch freiwilligen Austritt der, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden muss.
- 3.5.2 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, letztmals durch eingeschriebenen Brief, kann der Vorstand die Mitgliedschaft aberkennen.
- 3.5.3 Bei rufschädigendem Verhalten gegenüber dem Verein oder Tierpark.

4 RECHNUNGSJAHR UND JAHRESBEITRÄGE

4.1 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4.2. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgelegt wird.

5 ORGANE

5.1 Die Organe des Vereins sind:

5.1.1 Die Hauptversammlung

5.1.2 Der Vorstand

5.1.3 Der Revisor

5.2 Die Hauptversammlung

5.2.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet alljährlich im 1. Halbjahr statt. Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Im Weiteren gilt Artikel 64 ZGB, wonach ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen kann. Ein solcher Antrag muss schriftlich, von allen Antragsteller unterzeichnet und unter Angabe des Grundes an den Vorstand eingereicht werden. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrages erfolgen.

5.2.2 Die Einladung zur Hauptversammlung ist ein Monat vor dem Datum der Hauptversammlung zu versenden. Anträge müssen ein Monat vor der Hauptversammlung schriftlich zuhänden des Präsidenten, eingereicht werden. Wahlen und Abstimmungen

erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet der Vorsitzende. Ehrenmitgliedschaft bedingt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.2.3. Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind in der Regel:

5.2.3.1 Protokoll der letzten Hauptversammlung. Das Protokoll wird jedem Mitglied zugestellt, so dass an der Hauptversammlung nur noch über die Annahme oder Ablehnung abgestimmt werden kann, ohne das Protokoll zu verlesen.

5.2.3.2 Mutationen (Ein- und Austritte)

5.2.3.3 Jahresbericht Präsident

5.2.3.4 Jahresrechnung und Revisionsbericht

5.2.3.5 Entlastung des Vorstandes

5.2.3.6 Wahlen Vorstand

5.2.3.7 Wahl des Revisors

5.2.3.8 Tätigkeitsprogramm

5.2.3.9 Verschiedenes

5.3. Der Vorstand

5.3.1 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere in finanzieller Hinsicht steht dem Präsidenten oder Kassier eine Kompetenz von CHF 500.00 zu. Für Ausgaben ab CHF 500.00 bis CHF 5'000.00 (Sofortmassnahmen) können der Präsident zusammen mit dem Kassier oder je einzeln zusammen mit einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandmitglied entscheiden.

5.3.2 Er besteht aus

5.3.2.1 Präsident

5.3.2.2 Vizepräsident

5.3.2.3 Sekretär

5.3.2.4 Kassier

5.3.2.5 Beisitzer

5.3.3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren

gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

- 5.3.4. Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.
- 5.3.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.
- 5.3.6 Die Vorstandsmitglieder sind von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.
- 5.3.7 Der Präsident leitet den Verein, die Versammlung sowie die Vorstandssitzungen.
- 5.3.8 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- 5.3.9 Der Sekretär führt das Protokoll.
- 5.3.10 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für die gesamte Kasse sowie das Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Hauptversammlung die Rechnung vor.
- 5.3.11 Der Vorstand bestimmt, wer das Mitgliederverzeichnis mit den Mutationen führt.
- 5.4. Der Revisor
 - 5.4.1 Der Revisor kontrolliert die Rechnung und legt an der Hauptversammlung den Bericht vor.

6 ALLGEMEINES

- 6.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 STATUTENÄNDERUNGEN

- 7.1. Die vorliegenden Statuten können an der Hauptversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Ein entsprechender Antrag muss 2 Monate vor dem 31. Dezember dem Vorstand eingereicht werden.

8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 8.1 Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich mindestens 10 Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.
- 8.2. Das Vereinsvermögen darf im Auslösungsfall nur für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden.

9 SCHLUSSBESTIMMUNG

9.1 Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.06.2008 genehmigt worden.

Kandergrund, 20.06.2008

Der Präsident:

Der Sekretär: